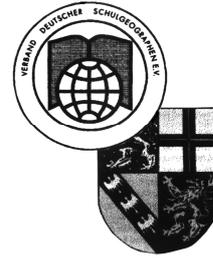
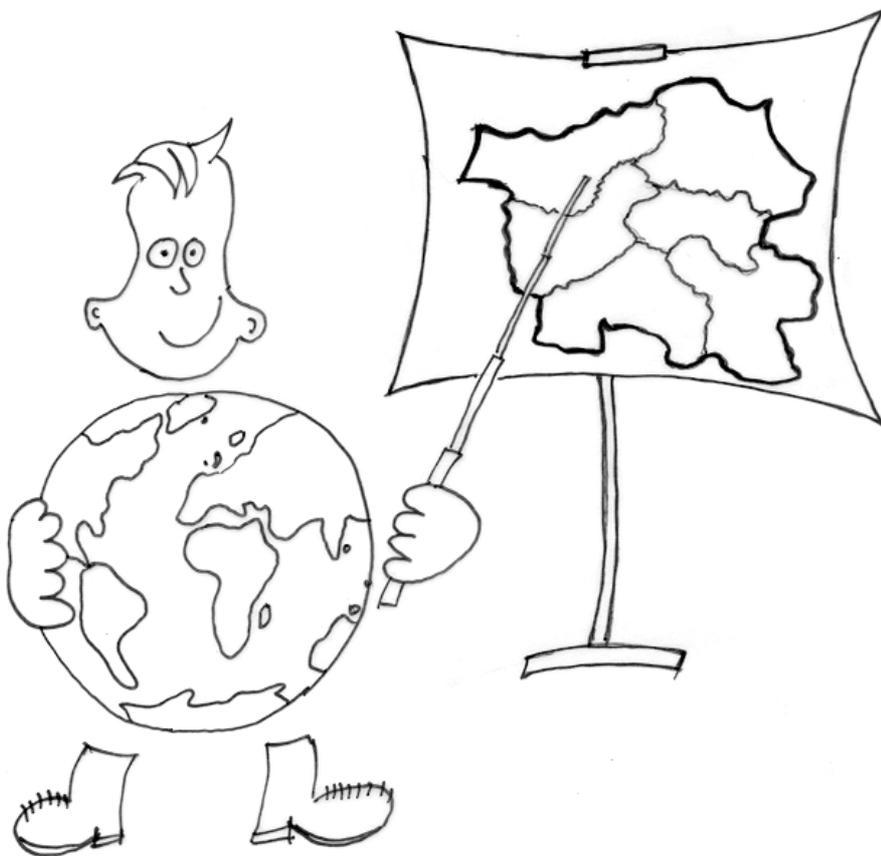


Der Erdkundelehrer

Informationsblatt des Landesverbandes
Saarland im Verband Deutscher
Schulgeographen e.V.



Nr. 21 / JANUAR 2004



Impressum

Herausgeber: Der Vorstand des Landesverbandes

1. Vorsitzender: Uwe Klomann
 2. Vorsitzende: Judith Braun-Gräff
- Schriftführer: Lothar Fontaine
Schatzmeister: Josef Schmidt

Bankverbindung: KSK Saarlouis, BLZ 593 501 10
Konto-Nr. 524 465 184

Redaktionsschluß dieser Ausgabe: 21.12. 2003

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des
Vorstandes wieder.

Inhalt:	Seite:
Bericht des Landesvorstandes	2
Fortbildung 1/2004	3
Exkursionen	4
Wettbewerbe 2004	5
Satzung	7

Bericht des Landesvorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Kolleginnen und Kollegen,
 mit Beginn des Jahres 2004 möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns bei allen Mitgliedern für ihre engagierte Arbeit im Jahre 2003 zu bedanken. Rückblickend wird jeder für sich selbst entscheiden müssen ob es ein gutes oder ein schlechtes Jahr war. Entscheidend ist wie mit den Problemen unseres Faches umgegangen wurde und ob die Bereitschaft zur Weiterentwicklung vorhanden ist. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute, Gesundheit und vor allem viel Freude an der Geographie.

Im Landesvorstand tritt mit dem Jahresbeginn eine personelle Veränderung in Kraft. Herr OStR Wolfgang Meier legte aus persönlichen Gründen sein Amt als Schriftführer nieder. Seine Nachfolge tritt Herr StR Lothar Fontaine vom Von der Leyen Gymnasium, Blieskastel an. Wir bedanken uns bei Herrn Meier für die geleistete Arbeit und wünschen dem neuen Vorstandsmitglied von dieser Stelle aus alles Gute für die zukünftige Arbeit. Unsere Mitglieder bitten wir alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Materialien in Zukunft Herrn Fontaine zukommen zu lassen.

Im Januar beginnt *unser* Geographiewettbewerb **NATIONAL GEOGRAPHIC WISSEN 2004!** Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen um tatkräftige Mithilfe damit dieser Wettbewerb so erfolgreich verläuft wie in den vergangenen Jahren. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Anschreiben, die den Schulen am 1. Schultag nach den Weihnachtsferien 2003/04 vorliegen. Die Schuladressen haben den Zusatz: "*An den Fachbereich Geographie / Erdkunde*". Bitte erkundigen Sie sich nach dem Eingang der Sendung nach den Weihnachtsferien 2003/04.

Der 29. Deutsche Schulgeographentag findet vom 25.09. bis 01.10. 2004 in Berlin unter dem Motto „**Zwischen Kiez und Metropole – Zukunftsfähiges Berlin im neuen Europa**“ statt. Ab März erfolgt der Versand der Programmhefte an die Mitglieder.

Das Fortbildungs- und Exkursionsprogramm 2004 entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten. Wir hoffen Sie ebenso zahlreich bei den Veranstaltungen begrüßen zu dürfen wie im Jahr 2003.

Zur Information unserer Mitglieder veröffentlichen wir die neueste Fassung der Satzung unseres Verbandes. Alle früheren Ausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.

Für den Landesvorstand:



Uwe Klomann (1. Vorsitzender)

Fortbildung 1/2004

LPM-Nr. L1.131-0104**Europa der Regionen und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in SaarLorLux**

- Leitung:** StD Uwe Klomann
Referent: Dipl.-Geograph Jürgen Meyer, Saarbrücken
Zeit: Dienstag 10.02.2004, 15.00-17.30 Uhr
Ort: LPM, Beethovenstraße 26, 66125 Saarbrücken
Inhalte:
- Raumentwicklung (Raumentwicklungskonzept SaarLorLux, Europäisches Raumentwicklungskonzept)
 - Architektur der Großregion: Zuständigkeiten und Befugnisse (Gipfel, Parlamentarierrat, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Internationaler Gewerkschaftsrat, Regionalkommission)
 - Arbeitsmarkt in SLL (Grenzpendler, Interregionale Arbeitsmarktbeobachtungsstelle)
 - administrative Strukturen der Teilregionen in SLL

LPM-Nr. L1.131-0204**"Geologie und Landschaft im Saarland"****Busexkursion zu ausgewählten Landschaftsphänomenen****In Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Schulgeographen - Landesverband Saarland**

- Leitung:** StD Uwe Klomann
Referent: Dipl.-Geograph Markus Philipp
Zeit: Donnerstag 25.03.2004, 08.00-18.00 Uhr
Ort: Abfahrt 8.00 Uhr, Parkplatz 1 LPM, Beethovenstraße 26, Saarbrücken
Inhalte:
- allgemeine Grundlagen zur Mineralogie
 - geologische Karte des Saarlandes
 - Landschaftseinheiten und geologische Formationen im Saarland: u. a. "Gaulandschaften, Karbon, Rotliegendes, Vulkanismus und variskisches Mittelgebirge"
- Hinweis:** Bitte festes Schuhwerk tragen.

LPM-Nr. L1.131-0304**"Notwendigkeit ständigen Strukturwandels im altindustrialisierten Raum" - Stadtgeographische Exkursion nach Neunkirchen**

- Leitung:** StD Uwe Klomann
Referenten: OStR Dr. Michael Ernst, Staatliches Studienseminar, Saarbrücken
 StR Peter Groben, Ludwigsgymnasium, Saarbrücken
Zeit: Donnerstag 06.05.2004, 09.00-16.00 Uhr
Ort: Neunkirchen, Am Wasserturm
Inhalte:
- Strukturwandel: Kennzeichen und Ursachen
 - Planung und Durchführung von raumordnerischen Maßnahmen
 - Tertiärisierung am Beispiel des Saarparkcenters
 - Schaffung und Nutzung von Industriedenkmälern
 - Neuansiedlung / Revitalisierung
- Hinweis:** Anfahrt über Kfz-Zulassungsstelle Neunkirchen - kostenfreie Parkplätze

Wir bitten alle Mitglieder um direkte Anmeldung mit der "roten Karte" oder mit dem "Faxvordruck" beim LPM.

Exkursionen:

Ostern 2004: Fachexkursion für Lehrer/innen nach Peking

Die Mitgliederfachexkursion in das „Reich der Mitte“ ist ausgebucht. 33 Kolleginnen und Kollegen werden vom 09.04. bis 16.04. 2004 ein ausführliches Exkursionsprogramm sowie ein Fachprogramm mit einer Einführung in das chinesische Bildungswesen erleben.

Ostern 2005: Exkursion nach Andalusien (Granada, Córdoba, Sevilla)

In der Karwoche 2005 ist eine 8-tägige Flug/Bus – Exkursion nach Spanien geplant. Herr Dr. Gerhard Brüser hat sich bereit erklärt als Exkursionsführer tätig zu werden. Herr Brüser ist vielen Kolleginnen und Kollegen persönlich bekannt. Er hat in Saarbrücken studiert und bei Prof. Schmithüsen promoviert, er war einige Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter am Geographischen Institut der Universität des Saarlandes. Heute leitet er die Volkshochschule in Arnsberg. Er kennt Land und Leute, seine Führung verspricht interessante und erlebnisreiche Tage in Andalusien.

Folgende Planung ist vorgesehen:

- 1.Tag: Charterflug nach Malaga, Transfer nach Torremolinos
- 2. Tag: Ausflug ins Vorgebirge der Sierra Nevada
- 3. Tag: Wanderung durch den Torcal, Weiterfahrt nach Granada
- 4. Tag: Besichtigung der Alhambra, Weiterfahrt nach über Baeza nach Cordoba
- 5. Tag: Besichtigung der Mezquita, Weiterfahrt nach Sevilla
- 6. Tag: Stadtbesichtigung Sevilla
- 7. Tag: Fahrt nach Ronda, Weiterfahrt nach Torremolinos
- 8. Tag: Transfer zum Flughafen, Rückflug

Der genaue Termin sowie die Höhe des Reisepreises stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Änderungen im Reiseverlauf sind ausdrücklich vorbehalten. Die Karwoche mit ihrem einmaligen Flair zählt zur absoluten Hochsaison in Andalusien.

Im Reisepreis werden enthalten sein:

- Charterflug nach Malaga
- Transfer zum Hotel
- Unterbringung im DZ (Dusche/Bad/WC) in 3*** Hotels mit Halbpension
- Busrundreise mit deutschsprachiger Reiseleitung
- Besichtigungsprogramm und Eintritte in Granada, Córdoba und Sevilla

Sobald Termin und Preis feststehen werden unsere Mitglieder entsprechend informiert. Bitte berücksichtigen Sie schon jetzt diese Exkursion bei Ihrer Ferienplanung 2005.

Wettbewerbe 2004



„NATIONAL GEOGRAPHIC WISSEN“ 2004:

Wer ist der beste Schüler in Geographie?

Deutschlands größter Schülerwettbewerb geht in die vierte Runde!

Schirmherrin ist Bundesforschungsministerin Edelgard Bulmahn!

Hamburg, 9.12.2003. Wie heißt der längste Fluss Europas? Woher kommt der Begriff Vulkan und zu welcher Inselgruppe gehört Tahiti? Das sind drei von vielen Fragen, die in den nächsten Wochen und Monaten in Deutschlands Schulen wieder für rauchende Köpfe sorgen werden. Denn "NATIONAL GEOGRAPHIC WISSEN 2004 - der Geographie-Wettbewerb in Kooperation mit dem Verband Deutscher Schulgeographen e.V." sucht zum vierten Mal die cleversten Schülerinnen und Schüler. 2003 haben rund 226.000 Mädchen und Jungen aus 1.446 Schulen an diesem bundesweiten Geographie-Wettbewerb teilgenommen. Damit ist NATIONAL GEOGRAPHIC WISSEN der größte Schülerwettbewerb Deutschlands.

Bundesforschungsministerin Edelgard Bulmahn ist Schirmherrin des Wettbewerbs: "Kinder und Jugendliche begeistern sich für das Fach Geographie. Das zeigt die positive Resonanz auf den Wettbewerb, aber auch das große Interesse an den Themen, die Lehrer für den Geographie-Unterricht auswählen", erklärt Bulmahn. "Der Wettbewerb NATIONAL GEOGRAPHIC WISSEN weckt den Spaß am Lernen und sensibilisiert die Forscherinnen und Forscher von morgen für die Belange unserer Zukunft." Am 14. Mai 2004 wird die Bundesforschungsministerin in Berlin den besten Schülern persönlich gratulieren.

NATIONAL GEOGRAPHIC WISSEN hat gezeigt, dass deutsche Schüler – PISA zum Trotz - im Fach Geographie im weltweiten Vergleich in der obersten Liga spielen: So konnten sich die drei Finalisten 2003 für die internationale Geographie-Olympiade in Florida qualifizieren und erreichten bei diesem Wettbewerb einen herausragenden zweiten Platz. "In Geographie sind deutsche Schüler spitze", erklärt Klaus Liedtke, Chefredakteur von NATIONAL GEOGRAPHIC DEUTSCHLAND. "Bei vielen Kindern steht dieses Fach hoch im Kurs, weil es von den spannenden Abenteuern dieser Erde erzählt."

NATIONAL GEOGRAPHIC DEUTSCHLAND führt den Wettbewerb gemeinsam mit dem Verband Deutscher Schulgeographen (VDSG) durch. "Der Wettbewerb NATIONAL GEOGRAPHIC WISSEN hieß in den vergangenen Jahren GEOGRAPHIE WISSEN. Der neue Name wurde gewählt, um die Partnerschaft des VDSG mit der traditionsreichen Marke NATIONAL GEOGRAPHIC hervorzuheben", erläutert Dr. Eberhard Schallhorn, der 1. Vorsitzende des VDSG. Die Partnerschaft besteht darin, dass der VDSG für die pädagogisch-didaktische Kompetenz des Wettbewerbs sorgt und altersangemessene Wettbewerbsfragen aus dem weiten Gebiet der Geographie entwickelt. NATIONAL GEOGRAPHIC

DEUTSCHLAND ist für die Organisation, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung des Bundeswettbewerbs zuständig.

An NATIONAL GEOGRAPHIC WISSEN teilnehmen können alle 12-16-jährigen Schülerinnen und Schüler. Über verschiedene Qualifikationsstufen – Klassen- und Schulsieger (vom 19. Januar bis zum 27. Februar), Landessieger (vom 22. März bis 2. April) – werden die besten Schüler für das Finale am 14. Mai ermittelt. Den Siegern winken attraktive Sachpreise sowie die Teilnahme an der internationalen Geographie-Olympiade im Jahr 2005.

Lehrerinnen und Lehrer können die Unterlagen zum Wettbewerb ab sofort in der Pressestelle von NATIONAL GEOGRAPHIC DEUTSCHLAND anfordern:
Telefon: 040-3703 5550 oder eMail: pr@nationalgeographic.de

Landesbeauftragte für den Wettbewerb im Saarland ist Frau StR´in Judith Braun-Gräff, Leibniz Gymnasium St. Ingbert. Rückfragen bitte unter **Telefon: 06897-766766** oder eMail: jbraungraef@handshake.de

Informationen zum laufenden Wettbewerb und zu den vergangenen Jahren sowie Übungsfragen finden Sie auch unter der Webseite unseres Verbandes www.erdkunde.com

„JANUS - Geographie bilingual“ 2004:

**Ein nationaler Geographiewettbewerb des Verbandes Deutscher Schulgeographen,
gefördert von der Deutschen Gesellschaft für Geographie und dem Bundesministerium des Auswärtigen**

Informationen zu diesem Wettbewerb finden Sie unter www.geocompetition.org im Internet.

„JUGEND GRÜNDET“2004:

„Jugend gründet“ ist ein einzigartiger Ideen- und Businessplan-Wettbewerb mit Online-Planspiel zu Hightech und Unternehmensgründung

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung startet der Zeitbild Verlag im kommenden Schuljahr 2003/04 den bundesweiten Schülerwettbewerb "Jugend gründet" zu Hightech und Unternehmensgründung.

Der Wettbewerb wird begleitet durch umfangreiche Lehr- und Lernmaterialien, die in Form eines Medienpaketes bundesweit 14.000 allgemein- und berufsbildenden Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Die Medienpakete für den Unterricht bestehen aus Lehrmaterialien mit Folien und Kopiervorlagen, einem Poster und einem Jugendmagazin. Sie können von Lehrkräften kosten- und spesenfrei in Klassensätzen angefordert werden bei:

**Zeitbild Verlag GmbH
Kaiserdamm 20
14057 Berlin**

Verband Deutscher Schulgeographen e.V.

Gemeinnütziger Verband für geographische Bildung und Umwelterziehung in
Deutschland



Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Leipzig am 2. Oktober 2001
aufgrund der Vorschläge des Gesamtvorstandes (Sitzung in Leipzig am 30. September
2001) und der Delegiertenversammlung (Sitzung in Leipzig am 2. Oktober 2001).

Präambel

§ 1 Der Verband

§ 2 Gliederung des Gesamtverbandes

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Der Gesamtvorstand

§ 5 Der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Die Delegiertenversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Funktionen des Gesamtvorstandes

§ 9 Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes

§ 10 Funktionen der Delegiertenversammlung

§ 11 Deutscher Schulgeographentag

§ 12 Niederschriften

§ 13 Verbandsvermögen

§ 14 Veröffentlichungen

§ 15 Schlussbestimmungen

Präambel

Im Bewusstsein darüber,

dass die Hauptprobleme unserer Zeit eine starke geographische Dimension haben und das volle Engagement der gegenwärtigen jungen und erwachsenden Generation erfordern,

dass die Konflikte, die diese Probleme und Fragen schaffen, eine Herausforderung an alle geographischen Erzieher darstellen, deren Engagement darin liegt, allen Menschen die Hoffnung, das Vertrauen und die Fähigkeit zu vermitteln, für eine bessere Welt zu arbeiten,

dass geographische Bildung und Umwelterziehung wichtige Erziehungsziele als Teile der naturwissenschaftlichen, sozio-ökonomischen und politischen Bildung und wichtige Grundlagen für die notwendige nachhaltige Verhaltensdisposition des Menschen sind,

dass Menschen, die sich für die geographische Bildung und Umwelterziehung einsetzen, sich einem Netzwerk Gleichgesinnter zugehörig fühlen sollen und sich ihrer Unterstützung gewiss sein können,

gibt sich der Verband Deutscher Schulgeographen folgende Satzung:

§ 1 Der Verband

1. Der „Verband Deutscher Schulgeographen e.V.“ (im Folgenden „Gesamtverband“ genannt; Abkürzung: VDSG) ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz und Gerichtsstand sind Hamburg.
2. Der VDSG gibt sich durch Beschluss des Gesamtvorstandes ein Logo, das urheberrechtlich geschützt ist.
3. Aufgabe des Gesamtverbandes ist es, die geowissenschaftliche, geoökologische und geographische Bildung sowie die Umwelterziehung in Deutschland zu fördern.
4. Das geschieht durch die Förderung des erdkundlichen Unterrichts an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen jeder Art durch
 - Behandlung inhaltlicher, pädagogischer, didaktischer und methodischer Fragen des Geographieunterrichtes,
 - Erörterung von Fragen der Vorbildung, Ausbildung und Weiterbildung der Geographielehrer¹,
 - Veranstaltung von Fortbildungstagungen - insbesondere den „Deutschen Schulgeographentag“ - und Exkursionen sowie durch
 - die Vertretung der Belange des Geographieunterrichtes und
 - Unterstützung bzw. Durchführung von geographischen Wettbewerben.
5. Der Gesamtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Gesamtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Gesamtverband erhält Beiträge von den Mitgliedern über die Landesverbände und

¹ Die maskuline Form ist in dieser Satzung als neutral anzusehen; sie meint jeweils Männer und Frauen.

Spenden. Korporative Mitglieder zahlen unmittelbar an den Schatzmeister des Gesamtverbandes. Mittel des Gesamtverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Gesamtverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Gesamtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sachkosten werden ersetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7. Der Gesamtverband kann sich übergeordneten Verbänden anschließen und Mitglied in gleichgeordneten Verbänden werden.

§ 2 Gliederung des Gesamtverbandes

1. Der Gesamtverband gliedert sich in Landesverbände mit eigenen Vorständen. Nur als gemeinnützig anerkannte Landesverbände werden vom Gesamtverband mit Rat und Tat gefördert.
2. Ein Landesverbandsvorstand besteht mindestens aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
3. Ein Landesverbandsvorstand kann eine Geschäftsordnung verabschieden, die auch interne Vorgänge im Landesverband regeln. Sie darf zur Satzung des Gesamtverbandes nicht in Widerspruch stehen. Die Landesverbände geben eine Geschäftsordnung sowie später beschlossene Änderungen dem Gesamtverband bekannt.
4. Ein Landesverband kann sich in Unterorganisationen gliedern.
5. Sofern ein Landesverband keine eigene Geschäftsordnung mit anderer Regelung hat, wählen die Mitglieder des Landesverbandes den Landesverbandsvorstand mit relativer Mehrheit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Gesamtverbandes wird durch Eintritt in einen Landesverband erworben.
2. Mitglied kann werden, wer die Aufgabe des VDSG gem. §1 unterstützt.
3. Außer der Mitgliedschaft in den Landesverbänden ist eine korporative Mitgliedschaft beim Gesamtverband möglich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Landesverband spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.
5. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes des zuständigen Landesverbandes.
6. Gegen den Bescheid auf Ausschluss hat das davon betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde an den Gesamtvorstand bzw. Landesvorstand, der eine Empfehlung an die Delegiertenversammlung ausspricht, die über die Beschwerde entscheidet.

§ 4 Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Gesamtverbandes. Er wird vom 1. Vorsitzenden [(§ 5 (1))] geleitet.
2. Dem Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand (§ 5) und die 1. Vorsitzenden der Landesverbände an. Im Falle der begründeten Verhinderung eines 1. Landesvorsitzenden soll in der Regel der 2. Landesvorsitzende als sein Vertreter entsandt werden. Dies ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend und mindestens sieben Landesverbände vertreten sind.
4. Bei Abstimmungen haben jeder vertretene Landesverband und jedes anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes [§ 5 (1)].
5. Abstimmungen können in begründeten Fällen auch außerhalb von Gesamtvorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren erfolgen.
6. Sachkosten im Rahmen einer Gesamtvorstandssitzung trägt der Gesamtverband.

§ 5 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden (zugleich Vorsitzender des Gesamtverbandes),
 2. Vorsitzenden,
 1. Schriftführer,
 2. Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung (§ 6) gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neues Mitglied.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann überregionale Fach- und Arbeitsgruppen zu bestimmten Inhalten oder Aufgaben einsetzen und abberufen. Sie finanzieren sich nach Maßgabe dieser Satzung selbstständig. Ihre Arbeitsergebnisse können durch Beschluss des Gesamtvorstandes vom Gesamtverband übernommen werden. Fach- und Arbeitsgruppen legen jährlich einen Finanz- und Arbeitsbericht vor. Sie sind nicht dazu berechtigt, im Namen des Gesamtverbandes zu sprechen.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich. Tatsächliche Auslagen werden ihnen erstattet; für Teilnahme an Sitzungen werden Fahrtkosten und angemessene Übernachtungsgelder in voller Höhe erstattet. Darüber hinaus wird eine Tagegeldpauschale in angemessener Höhe gezahlt.

§ 6 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands zusammen. Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die 1. und 2. Vorsitzenden der Landesverbände. Landesverbände mit einem Mitgliederbestand über 100 entsenden außerdem für jedes weitere Hundert Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter.

2. An der Delegiertenversammlung können andere Mitglieder des VDSG nicht stimmberechtigt teilnehmen. Ihnen kann in Absprache mit ihrem Landesverband Rederecht eingeräumt werden.

3. Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

4. Mindestens einmal im Jahr tritt im Rahmen des Geographentages die ordentliche Delegiertenversammlung zusammen. Die Einladung gilt mit der Versendung des Programm- und Einladungsheftes des Geographentages als vollzogen.

5. Die Einladung zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt aus wichtigem Grund durch den geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Gesamtvorstand. Sie muss schriftlich erfolgen, die Tagesordnung enthalten und den Landesverbänden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

7. Sofern die Auflösung des Verbands beschlossen werden soll, muss dies in der zu übersendenden Tagesordnung ausdrücklich gesagt sein. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden.

8. Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet.

9. Die Sachkosten der ordentlichen Delegierten werden durch ihren Landesverband nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung getragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden auf der Ebene der einzelnen Landesverbände einmal jährlich statt.

2. Mitglieder können an der Delegiertenversammlung gem. § 6.2 teilnehmen.

3. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 8 Funktionen des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen der Verbandspolitik. Ihm ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.
2. Der 1. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand zu einer ordentlichen Sitzung mindestens einmal im Jahr anlässlich des Geographentages ein. Bei Bedarf kann er den Gesamtvorstand aus wichtigem Grund darüber hinaus zu einer außerordentlichen Sitzung zu einem anderen Termin einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens von sieben Landesverbänden schriftlich beantragt wird.
3. Die Einladung zur ordentlichen Gesamtvorstandssitzung gilt mit der Versendung des Programm- und Einladungsheftes des Geographentages als vollzogen. Die Einladung wird vom 1. Vorsitzenden durch die Übersendung der Tagesordnung an die 1. Landesvorsitzenden präzisiert. Im Übrigen gilt § 6, Ziffern 3 bis 8 entsprechend.

§ 9 Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie
 - die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Gesamtvorstandes.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Die Schriftführer des Gesamtverbandes unterstützen die beiden Vorsitzenden bei der Ausübung der laufenden Geschäfte nach besonderer Absprache. Sie teilen die Aufgaben unter sich einvernehmlich auf, achten auf die Einhaltung dieser Satzung und halten Kontakt zu den Landesvorsitzenden.
4. Der Schatzmeister verbucht Einnahmen und Ausgaben des Gesamtverbandes. Er legt zum Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenbericht vor, der von zwei Kassenprüfern geprüft werden muss. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. In besonderen Fällen kann der Gesamtverband aus seinen Mitteln Landesverbände in ihrer Tätigkeit finanziell unter Beachtung von § 2 (1) unterstützen. Über den Umfang einer solchen Unterstützung entscheidet nach Anhören des Schatzmeisters der geschäftsführende Vorstand.
6. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt einvernehmlich die Vertreter des VDSG in Verbänden, denen der VDSG angehört.

§ 10 Funktionen der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung und beschließt Vorschläge für Satzungsänderungen.

2. Die Delegiertenversammlung nimmt die Berichte
 - des geschäftsführenden Vorstandes,
 - des Gesamtvorstandes und
 - der Fach- und Arbeitsgruppen
 entgegen.
3. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das der Delegiertenversammlung folgende Geschäftsjahr.
4. Die Delegiertenversammlung beschließt Satzungsänderungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit.
5. Die Delegiertenversammlung setzt den Beitrag der Einzelmitglieder an den Gesamtverband nach dem Bericht des Schatzmeisters auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für das folgende Geschäftsjahr fest.

§ 11 Deutscher Schulgeographentag

1. Der VDSG veranstaltet alle zwei Jahre den „Deutschen Schulgeographentag“. Mit der Organisation beauftragt der Gesamtvorstand einen Landesverband oder mehrere gemeinsam, in dessen/deren Auftrag der Ortsausschuss alle erforderlichen Einzelheiten am Veranstaltungsort regelt.
2. Der mit der Durchführung des „Deutschen Schulgeographentages“ beauftragte Landesverband bzw. die Gruppe der Landesverbände ist organisatorisch, inhaltlich und finanziell dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 12 Niederschriften

1. Über die Beschlüsse der Organe des Verbandes sind Niederschriften zu führen, die von einem Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet sein müssen.
2. Niederschriften werden beim Schriftführer archiviert.

§ 13 Verbandsvermögen

1. Geldbeträge in dem Umfange, wie sie der Führung der laufenden Geschäfte entsprechen, werden auf einem Girokonto gehalten; soweit sie diese Erfahrungsbeträge übersteigen, werden sie zinsbringend und mündelsicher angelegt. Der Gesamtverband verfolgt uneigennützig rein kulturelle Ziele, er bezweckt keine Vermögensbildung und keinerlei Gewinn im kaufmännischen Sinne.
2. Bei Auflösung des Gesamtverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Gesamtverbandes an die „*Vereinigung zur Förderung geographischen Unterrichts e. V.*“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Veröffentlichungen

1. Der Gesamtverband kann eine eigene Verbandszeitschrift herausgeben. Veröffentlichungen des Gesamtverbandes erscheinen in den Mitteilungsblättern der

Landesverbände, in Fach- und/oder Verlagszeitschriften und in der Homepage des VDSG im Internet.

§ 15 Schlussbestimmung

1. Der geschäftsführende Vorstand wird bevollmächtigt, über etwaige vom Vereinsregister oder Finanzamt für notwendig gehaltene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbstständig zu beschließen.

Leipzig, am 2. Oktober 2001

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR 8612 eingetragen am 5. Februar 2003.